



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 516-517)**

Titel **Beschluß betreffend die Organisation der
Irrenanstalt.**

Ordnungsnummer

Datum 23.10.1868

[S. 516] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die ärztliche Leitung der Anstalt und einer damit verbundenen Klinik der Geisteskrankheiten besorgt ein ärztlicher Direktor mit einem zweiten Arzte und den erforderlichen Assistenten.

§ 2. Für die ökonomische Verwaltung der Anstalt wird ein Verwalter bestellt.

§ 3. Die geistlichen Verrichtungen überträgt der Regierungsrath einem zürcherischen Geistlichen gegen Entschädigung.

§ 4. Der ärztliche Direktor, der zweite Arzt, die erforderlichen Assistenten und der Verwalter der Anstalt erhalten in derselben freie Wohnung, Beleuchtung und Feuerung, der Verwalter überdieß unentgeltliche Verköstigung.

Für die Besoldung derselben wird dem Regierungsrath ein Kredit bis auf Frkn. 16000 eröffnet.

§ 5. Der Regierungsrath wählt den ärztlichen Direktor und den zweiten Arzt auf den Vorschlag der Direktion der Medizinalangelegenheiten und des Medizinalrathes und den Verwalter auf den Vorschlag der Spitalpflege. Mit Rücksicht auf die Stellung des Direktors als Professor der Klinik hat die Direktion der Medizinalangelegenheiten ihren Vorschlag nach eingeholtem Gutachten der Direktion des Erziehungswesens zu stellen. // [S. 517]

§ 6. Die Oberaufsicht über die Anstalt steht der Direktion der Medizinalangelegenheiten und der Spitalpflege zu.

§ 7. Das Nähere, insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung der Anstalt, der Aufnahme, Verpflegung und Entlassung der Kranken, der Wahl der Angestellten, der Stellung und Obliegenheiten der Beamten, wird der Regierungsrath durch Reglement festsetzen.

§ 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1868.



Im Namen des Großen Rathes:
Der Vice-Präsident,
Dr. E. Escher.
Der erste Sekretär,
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:
Es soll derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 31. Weinmonat 1868.

Der erste Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]